

Allgemeine Kommunalwahlen am 14.09.2025

Hinweise zur Eintragung von wahlberechtigten Unionsbürgern, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis

- Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) –

Die Wahl des Rates der Stadt Rees findet am 14.09.2025 statt.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, sind gemäß § 12 Absatz 7 Satz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis einzutragen. Der Antrag ist **bis zum 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025)** zu stellen. Dieser Personenkreis ist hierüber spätestens am 42. Tag vor der Wahl (03.08.2025) in geeigneter Form vom Bürgermeister zu unterrichten (§ 12 Abs. 7 Satz 2 KWahlO).

An der Wahl des Rates der Stadt Rees kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der sie am 03.08.2025 – Stichtag – für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Sie erhalten dann – wie die deutschen Wahlberechtigten – von ihrer Wohnortgemeinde, der Stadt Rees, eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl des Rates der Stadt Rees teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Dieser Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In dem Antrag haben Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über ihre Staatsangehörigkeit,
2. über ihre Anschrift in der Gemeinde,
3. dass sie am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben werden.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist mittels eines **Formblattes (Anlage 1 zu § 12 Absatz 7 und 8 KWahlO) bis spätestens 29.08.2025** bei der Stadt bzw. Gemeinde, in der diese Unionsbürger ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung innehaben, hier also bei der Stadt Rees, zu stellen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Der Antragsvordruck (Formblatt, Anlage 1 zu § 12 Absatz 7 und 8 KWahlO) kann kostenfrei auf der Internetseite der Stadt Rees unter www.stadt-rees.de in der Rubrik Rathaus/Politik/Wahlen/Kommunalwahl 2025 heruntergeladen werden oder kostenfrei beim Wahlamt der Stadt Rees, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees oder per E-Mail unter wahlamt@stadt-rees.de angefordert werden.

Stadt Rees
Der Bürgermeister

Rees, 11.04.2025

Sebastian Hense